



Verwaltungsstelle Weixdorf  
Leiter der örtlichen Verwaltungsstelle  
Herrn Biastoch

Landeshauptstadt Dresden  
Straßen- und Tiefbauamt

Landeshauptstadt Dresden Ortschaft Weixdorf				
OV	Nr.:	bA	bE	
OA	<b>29. JULI 2020</b>	bR	<input checked="" type="checkbox"/>	
BA		zEr	zSt	
So/Wo		zMz	zU	
Q/S		zK	zV	
Niedest.		zA	Wol	
Bauhof		GZ:	Kopie	
Termin:		WW:		

GZ: (66) 66.61  
Bearbeiter: Frau Thieme  
Telefon: (03 51) 4 88 43 01  
Sitz: Lingnerallee 3  
E-Mail: Mthieme1@dresden.de  
Datum: 24. JULI 2020

## Anfragen aus dem Ortschaftsrat Weixdorf

Sehr geehrter Herr Biastoch,

zu den Anfragen aus dem Ortschaftsrat Weixdorf vom 15. Juni 2020 nimmt das Straßen- und Tiefbauamt wie folgt Stellung:

**Anregung, auf der Radeburger Landstraße in Höhe Autobahnbrücke BAB A 4 eine Geschwindigkeitsreduzierung von 60 km/h auf 30 km/h bzw. das Verkehrszeichen 101 StVO oder 103-10 StVO anzuordnen.**

Die Straßenverkehrsbehörde hat die Verkehrsorganisation der Radeburger Landstraße im Straßenabschnitt in Höhe der Autobahnbrücke BAB A 4 geprüft. Dieser Straßenabschnitt befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht damit rechnen muss.

Die Auffahrten zur Brücke über die BAB A 4 sind beidseitig mit Leitplanken gesichert. In den Kurven sind Richtungstafeln (Z 625 StVO) aufgestellt. Durch die getroffenen Maßnahmen wird der Verkehrsteilnehmer rechtzeitig auf den weiteren Straßenverlauf aufmerksam gemacht.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften ist in § 3 Abs. 3 Nr. 2 StVO geregelt. Davon abweichend dürfen die Straßenverkehrsbehörden geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 9 StVO nur anordnen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse der Radeburger Landstraße in Höhe der Autobahnbrücke BAB A 4 ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h abgesenkt. Die ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h gilt nur unter günstigsten Umständen. Nach § 3 Abs. 1 StVO ist die Geschwindigkeit u. a. den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen anzupassen.

Das zwingende Erfordernis einer weiteren Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bzw. einer Aufstellung der Verkehrszeichen 101 StVO oder 103-10 StVO kann aus den örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten in Verbindung mit der bestehenden Verkehrsorganisation im betrachteten Straßenabschnitt aktuell nicht abgeleitet werden.

#### **Einrichtung von befristetem Parken bzw. Fahrbahnmarkierung auf der Rathenaustraße**

Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs können Straßenverkehrsbehörden gemäß § 45 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken mittels Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beschränken oder verbieten.

Die Rathenaustraße ist in eine Tempo 30-Zone integriert. Die Fahrbahn von Alte Dresdner Straße bis zur Gleisanlage der DVB AG ist ca. 5,9 bis 6,0 Meter breit. Zur Ordnung des ruhenden Verkehrs besteht in diesem Straßenabschnitt einseitig ein eingeschränktes Haltverbot.

Im untersuchten Straßenabschnitt der Rathenaustraße sind Ausweichstellen für den Begegnungsverkehr vorhanden. Gegenwärtig besteht kein zwingendes Erfordernis im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO für die Anordnung eines weiteren Haltverbotes.

Kurzzeitparken kommt dort zum Einsatz, wo aufgrund hohen Parkdrucks ein schneller Wechsel zur Nutzung von Parkflächen wegen Geschäften oder öffentlichen Einrichtungen erreicht werden soll.

Für die Einrichtung von Kurzzeitparkplätzen bestehen im benannten Straßenabschnitt keine Gründe. Neben der lockeren Wohnbebauung gibt es nur wenige Ladengeschäfte. Diese haben auf privaten Flächen Stellplätze bzw. Möglichkeiten Fahrzeuge abzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Franke  
komm. Amtsleiter